

Mitteilung des Senats vom 28. März 2006

KammerCard auch für Langzeitarbeitslose

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen hat am 15. März 2006 den als Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen wird der Bürgerschaft (Landtag) hiermit vorgelegt.

Der Senat schließt sich dem Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen an und bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Kenntnisnahme.

Der Senat weist ergänzend auf das als Anlage beigefügte Ergebnis der rechtsförmlichen Prüfung des Gesetzes durch den Senator für Justiz und Verfassung hin.

***Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen
aus der Sitzung vom 15. März 2006 zur Vorlage 16/172-L***

KammerCard auch für Langzeitarbeitslose

Problem:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 26. Januar 2006 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen auf Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und der CDU vom 14. Dezember 2005 in erster Lesung beschlossen.

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83 – 70-c-1) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt entsprechend, wenn die Bezugsdauer einer derartigen Leistung erschöpft ist und eine andere vergleichbare Leistung oder Arbeitslosengeld II (ALG II) beansprucht werden kann.“

2. Die Bürgerschaft (Landtag) hat das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen“ zur weiteren Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen überwiesen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen stimmt nach Beratung dem Berichtsentwurf des Senators für Wirtschaft und Häfen zu:

Die Arbeitnehmerkammer bietet ihren Mitgliedern eine so genannte KammerCard an. Mit dieser Karte können Preisermäßigungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel bei Kursen der Wirtschafts- und Sozialakademie, beim Abonnement der Deutschen Kammerphilharmonie Bremen und beim Eintritt in die Kunsthalle. Gesetzliche Mitglieder der Arbeitnehmerkammer sind alle im Land Bremen beschäftigten Arbeitnehmer sowie die in Berufsausbildung befindlichen Personen. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Nach dem derzeit geltenden Recht endet die durch ein Arbeitsverhältnis begründete Kammermitgliedschaft jedoch dann nicht, wenn von dem Mitglied nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Sozialleistungen mit Entgeltcharakter beansprucht werden

können; dies gilt entsprechend, wenn die Bezugsdauer einer derartigen Leistung erschöpft ist und eine vergleichbare Leistung beansprucht werden kann (so genannte nachwirkende Mitgliedschaft).

Mit dem vierten Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I 2003 S. 2954) („Hartz IV“) fielen bisher kammerzugehörige Arbeitslose, die Arbeitslosenhilfe bezogen, aus dem Kreis der durch § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen definierten Kammerzugehörigen heraus, weil sie nunmehr als Empfänger von Arbeitslosengeld II keine Lohnersatzleistung, also keine Sozialleistung mit Entgeltcharakter, sondern eine an ihrer Bedürftigkeit orientierte Sozialleistung erhalten. Dies hatte zur Folge, dass die Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht mehr Kammerzugehörige sein dürfen.

Diese Folge ist nur schwer vermittelbar. Mit dem vorgenannten Änderungsgesetz wird der vor dem so genannten Hartz-IV-Gesetz bestehende Zustand wieder hergestellt. Die Arbeitnehmerkammer dürfte sodann wieder Leistungen für Empfänger von Arbeitslosengeld II erbringen, wenn sie zuvor Kammermitglied gewesen sind.

Die Arbeitnehmerkammer ist mit der Gesetzesänderung einverstanden.

Beschlussempfehlung:

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen stimmt nach Beratung dem Berichtentwurf des Senators für Wirtschaft und Häfen zu.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen zu beschließen.

Jörg Kastendiek
(Vorsitzender)

Max Liess
(Sprecher)

ANLAGE

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83 – 70-c-1) erhält folgende Fassung:

„Dies gilt entsprechend, wenn die Bezugsdauer einer derartigen Leistung erschöpft ist und eine andere vergleichbare Leistung oder Arbeitslosengeld II (ALG II) beansprucht werden kann.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.